

Persönlichkeitsrechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung von Fotos und anderen Medieninhalten



Autorinnen*

Anne Lauber-Rönsberg

Kristina Ditte

Sara Horvat

Jana Lutter

I. Einführung	2
1. Welche nationale Rechtsordnung gilt bei der Verbreitung von Bildern und Medieninhalten im Internet?	3
2. Persönlichkeitsrechte vs. Urheberrechte und Datenschutz	4
II. Recht am eigenen Bild	7
1. Anwendungsbereiche des Rechts am eigenen Bild	9
a) Was ist ein »Bildnis«?	9
b) Verbreitung und Zurschaustellen	10
c) Postmortaler Schutz	10
2. Wann darf man ein Bildnis in einem Beitrag nutzen?	11
a) Einwilligung	12
b) Veröffentlichung ohne Einwilligung der abgebildeten Person	13
aa) Bildnisse der Zeitgeschichte, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG	13
(1) Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte? Zum Verhältnis von Text- und Bildbeiträgen	16
(2) Begleitpersonen und Kinder von Personen der Zeitgeschichte	18
bb) Bilder von Personen als Beiwerk neben Landschaft/ sonstiger Örtlichkeit, § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG	19
cc) Bilder einer Versammlung, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG	20
dd) Höheres Interesse der Kunst, § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG	21
3. Berechtigte Interessen der Abgebildeten	23
4. Recht am Bild der eigenen Sache?	26
III. Rechtsfolgen	27

* Die Autorinnen sind am Institut für Internationales Recht, Geistiges Eigentum und Technikrecht an der Philosophischen Fakultät der TU Dresden tätig, zu nennen in der Form: »A. Lauber-Rönsberg, K. Ditte, S. Horvat, J. Lutter, TU Dresden, 2022«. Das Dokument ist freigegeben unter den Bedingungen der CC-Lizenz BY 4.0 international, siehe <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>.

Textbeiträge in der Wikipedia werden häufig mit Fotos und anderen Medieninhalten anschaulicher gestaltet, also im wahrsten Sinne verbildlicht. Wenn allerdings Abbildungen von Personen oder andere Medieninhalte aus der Wikimedia Commons mit einem Artikel verknüpft werden, gilt es, bestimmte rechtliche Vorgaben zu beachten. Dieses Handbuch gibt einen Überblick darüber, um welche genau es sich handelt – und was im Einzelnen daraus folgt. Es richtet sich als Leitfaden an alle Aktiven und Interessierten der Wikimedia-Projekte.

Ein Fokus liegt dabei auf dem sogenannten Recht am eigenen Bild. Der Schutz der Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das unter anderem auch Bildveröffentlichungen einschließt, sind im Grundgesetz (GG) verankert. Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und speziell geregelt, nämlich im »Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie«, kurz »Kunsturheberrechtsgesetz« oder KunstUrhG. Dieses Gesetz stammt ursprünglich von 1907 und wurde mit dem Inkrafttreten des modernen Urheberrechtsgesetzes 1966 eigentlich aufgehoben. Die wenigen darin enthaltenen Regelungen zum Recht am eigenen Bild gelten aber nach wie vor – weil sie so flexibel und auslegungsoffen sind, dass sie selbst in unserer heutigen, fundamental veränderten Medienlandschaft noch eine taugliche Grundlage für einen Ausgleich zwischen verschiedenen, oft widerstreitenden Interessen bilden: Einerseits dem Interesse an freier Kommunikation. Und andererseits dem persönlichkeitsrechtlichen Schutz. Das Recht am eigenen Bild gewährt einen Schutz vor der ungewollten Veröffentlichung von Fotos. Zusätzlich können in diesem Zusammenhang auch Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ins Spiel kommen – zum Beispiel, wenn eine Person, die in ihren Rechten verletzt wurde, Schadensersatz verlangt.

1. Welche nationale Rechtsordnung gilt bei der Verbreitung von Bildern und Medieninhalten im Internet?

Wikimedia Commons ist ein internationales Projekt, zu dem Menschen aus aller Welt beitragen. Es stellt sich also die Frage, welche nationale Rechtsordnung überhaupt angewendet werden soll, wenn Bilder oder andere Medieninhalte im Internet verbreitet werden und damit weltweit abrufbar sind? Eine Antwort gibt das sog. Internationale Privatrecht oder auch Kollisionsrecht. Es liefert zwei Kriterien, die im konkreten Nutzungs-Fall bestimmen helfen, welche Rechtsordnung zuständig ist: Zum einen das Recht des *Handlungsortes*, zum anderen das Recht des *Erfolgsortes* (Art. 40 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)).

Als *Handlungsort* bezeichnet man – wie der Begriff schon vermuten lässt – den Ort des ursächlichen Geschehens. Wenn es um Persönlichkeitsrechte im Internet geht, wäre das also der Ort, an dem ein Medieninhalt hochgeladen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend käme auch das Recht des Landes zur Anwendung, in dem dieser Inhalt hochgeladen wurde.

Der *Erfolgsort* wiederum bezeichnet in unserem Zusammenhang den Ort, an dem die Verletzung der Persönlichkeitsrechte eintritt. Gerade wenn es um Fotos geht, die in verschiedenen Ländern abrufbar sind, können das auch mehrere Orte sein. Um eine gewisse Eingrenzung zu erreichen, stellt die deutsche Rechtsprechung primär auf das Recht der Länder ab, in denen die Fotos bestimmungsgemäß abrufbar sind.¹ Weil aber Fotos und andere Medieninhalte im Gegensatz zu Textinhalten eben nicht an eine bestimmte Sprachversion gebunden, sondern international kompatibel sind, kann das praktisch bedeuten, dass mehrere Rechtsordnungen parallel in Betracht kommen. Wir konzentrieren uns in diesem Handbuch auf das deutsche Recht. Schon weil andere Rechtsordnungen in der Regel ähnlichen Grundsätzen folgen, vor allem, wenn sie ebenfalls der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet sind. Wobei sich im Einzelfall natürlich trotzdem Abweichungen ergeben können.

¹ Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, §§ 33–50 KUG Rn. 30.

2. Persönlichkeitsrechte vs. Urheberrechte und Datenschutz

An Abbildungen, die Personen zeigen, können verschiedene Schutzrechte bestehen. Im Einzelnen:

- Ein Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person, insbesondere das Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG),
- Ein Urheberrecht oder Leistungsschutzrecht zugunsten der Person, die die Abbildung angefertigt, z. B. fotografiert hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 UrhG, § 72 UrhG) und
- Ein Datenschutzrecht nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Abbildungen oder Bildnisse sind personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), weswegen grundsätzlich das Datenschutzrecht zu beachten ist. Die Frage ist, wie sich das Datenschutzrecht vom Persönlichkeitsrecht abgrenzen lässt, also z. B. dem Recht am eigenen Bild.

Seit 2018 ist EU-weit die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft, die grundsätzlich alle Verarbeitungen personenbezogener Daten erfasst – mit einer ganz wesentlichen Einschränkung: Die DSGVO enthält eine sog. Öffnungsklausel für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken (Art. 85 Abs. 2 DSGVO). Das bedeutet, sie findet dann keine Anwendung, wenn die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht spezielle Regelungen für Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken getroffen haben. In Deutschland gelten für Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken grundsätzlich nicht die Regelungen der DSGVO, sondern die persönlichkeitsrechtlichen Regelungen: insbesondere das Recht am eigenen Bild und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.²

Dies betrifft nicht nur Journalist:innen, die für Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Medien tätig sind, sondern auch Wikipedia-Autor:innen. Sie fallen ebenfalls unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit, den der Europäische Gerichtshof sehr weit auslegt und auf alle anwendet, die das Ziel verfolgen, Informationen und Meinungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten und damit einen Bei-

² Lauber-Rönsberg in Beck-Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, 42. Ed. 1.11.2022, Art. 85 DS-GVO Rn. 45.

³ EuGH, Rs. C-345/17, Urteil vom 14.2.2019, EC-LI:EU:C:2019:122, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=210766&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=23068>, Rn. 48 ff.

trag zur allgemeinen Diskussion zu leisten.³ Der rechtliche Rahmen für Wikipedia-Autor:innen und Fotograf:innen, die Medieninhalte auf Wikimedia Commons bereitstellen, ergibt sich also aus dem deutschen Persönlichkeitsrecht – und nicht aus der DSGVO. Entsprechend fokussieren wir uns auch in diesem Leitfaden auf das Persönlichkeitsrecht und nicht auf die datenschutzrechtlichen Fragen, die im Zuge der Veröffentlichung und Verbreitung etwa von Fotografien aufkommen können. Anders sieht es für diejenigen aus, die die Infrastruktur bereitstellen, die sog. Informationsintermediäre – also beispielsweise die Betreiber:innen von Wikimedia Commons oder Suchmaschinenbetreiber. Für sie kommt die DSGVO zur Anwendung.

Wie oben schon dargestellt, können an Personenbildnissen in der Regel zwei unterschiedliche Rechte bestehen: Zum einen die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten, zum anderen die Urheberrechte der Fotograf:innen oder derjenigen, die ein Video angefertigt haben.

Auf Fragen der Urheber-, bzw. Leistungsschutzrechte der Fotograf:innen wollen wir hier nicht näher eingehen⁴, wir befassen uns mit den Persönlichkeitsrechten von abgebildeten Personen.

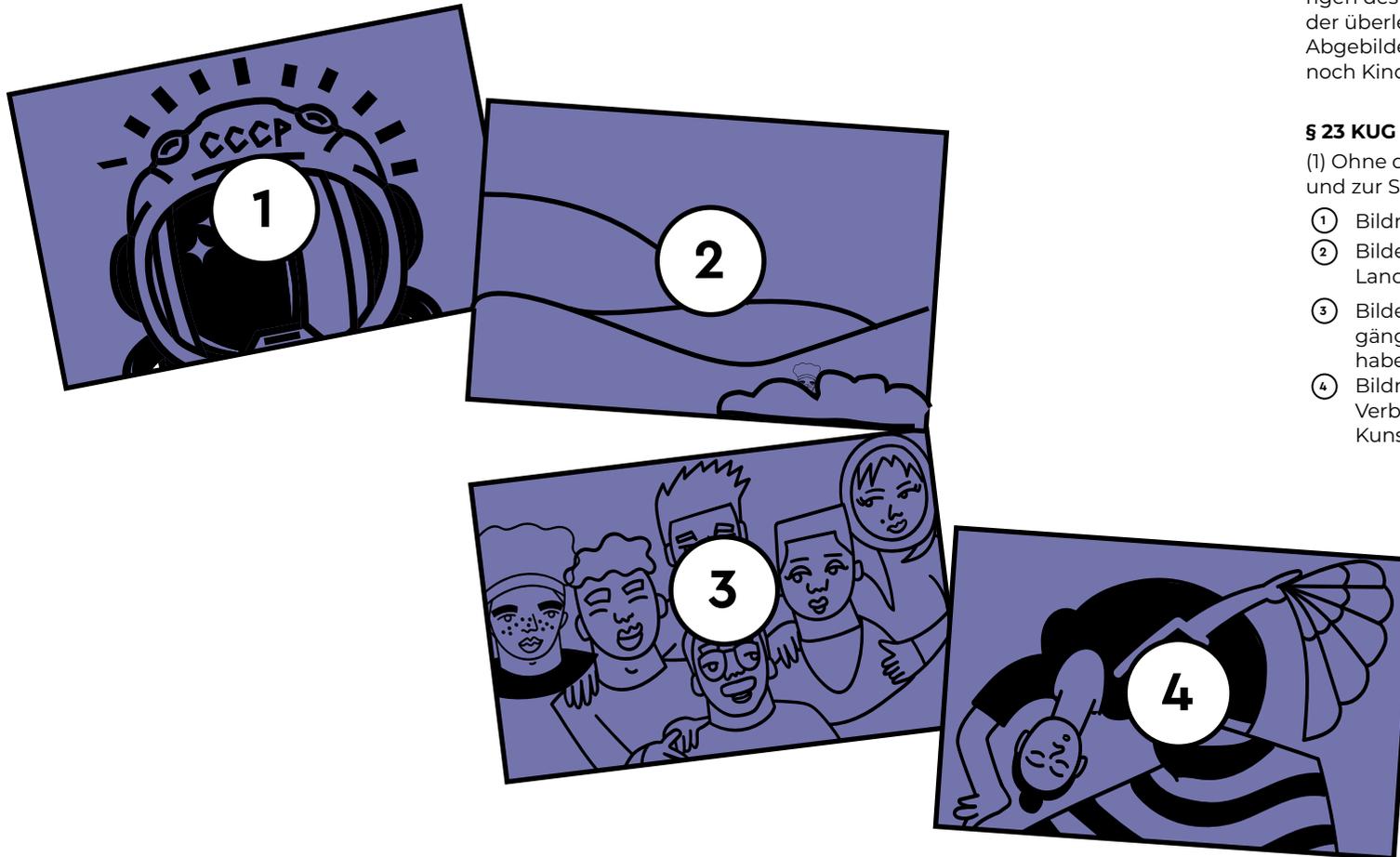
Die Wikimedia-Projekte setzen auf Freies Wissen. Hochgeladene Inhalte sollen also unter freie Lizenzen gestellt werden. Rechtlich geregelt wird das in der Regel durch Standardlizenzverträge, z. B. die Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen). Sie geben einen Rahmen mit verschiedenen Optionen vor, unter denen Rechteinhaber:innen wählen und bestimmen können, in welchem Maße ihre Inhalte freigegeben werden sollen, bzw., inwiefern es anderen erlaubt wird, ihre Inhalte zu nutzen. Mindeststandard ist, dass diese Inhalte unentgeltlich genutzt und frei weiterverbreitet werden können.

Wenn eine Fotografin eines ihrer Fotos unter einer CC-Lizenz lizenziert und bei Wikimedia Commons zur Verfügung stellt, dann bezieht sich diese Lizenzierung allerdings ausschließlich auf ihre eigenen Urheberrechte – nicht auf die Persönlichkeitsrechte der darauf abgebildeten Personen.⁵

⁴ S. dazu die [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2022-02-09_Urheberrecht_Teil_I_\(Weiterbildung_zu_lizenz-_und_persoenlichkeitsrechtlichen_Fragestellungen\).webm](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2022-02-09_Urheberrecht_Teil_I_(Weiterbildung_zu_lizenz-_und_persoenlichkeitsrechtlichen_Fragestellungen).webm) und [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2022-02-09_Urheberrecht_Teil_II_\(Weiterbildung_zu_lizenz-_und_persoenlichkeitsrechtlichen_Fragestellungen\).webm](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2022-02-09_Urheberrecht_Teil_II_(Weiterbildung_zu_lizenz-_und_persoenlichkeitsrechtlichen_Fragestellungen).webm).

⁵ S. dazu z.B. die Regelung im CC-BY-4.0 Lizenzvertrag, Abschnitt 2, b.1., <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>.

Die Urheberin gibt ihre Zustimmung zur Nutzung des Bildes. Aber: Wer CC-lizenzierte Bilder verwendet, muss trotzdem klären, ob auch die abgebildeten Personen mit der Nutzung des Bildes einverstanden sind, bzw. ob diese Nutzung rechtlich auch ohne Zustimmung der betreffenden Personen zulässig ist.



II. Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild wird in § 22 und § 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) geregelt. Der Gesetzestext lautet:

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- ① Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
- ② Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- ③ Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- ④ Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Der § 22 KUG regelt also grundsätzlich, dass Bildnisse nur mit Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Ausnahmen von diesem Grundsatz formuliert § 23 Abs. 1 Nr. 1 – 4 KUG: In diesen Fällen ist eine Veröffentlichung auch ohne Einwilligung der abgebildeten Personen zulässig. In § 23 Abs. 2 finden sich aber wieder Einschränkungen: Selbst wenn eine Veröffentlichung ohne Zustimmung der abgebildeten Personen nach § 23 Abs. 1 KUG grundsätzlich zulässig ist, kann die konkrete Veröffentlichung trotzdem unzulässig sein. Beispielsweise aufgrund des Kontextes, oder der Art und Weise der Darstellung. Darüber hinaus gestattet § 24 KUG noch die Nutzung von Bildnissen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit.

Diese Regelungen sollen einen angemessenen Interessenausgleich schaffen: Zwischen dem Interesse, die Veröffentlichung und Verbreitung von Fotos zu kontrollieren, und dem Interesse an einer freien und ungehinderten Kommunikation. Gewährleistet wird das durch eine Abwägung der im jeweiligen Einzelfall betroffenen Rechte und Interessen – ein eminent wichtiger Grundsatz des Persönlichkeitsschutzes, der sich als roter Faden durch sämtliche unserer Fallbeispiele ziehen wird.

Es kommt immer darauf an, in welchem Ausmaß und in welcher Intensität eine Person in ihren Rechten betroffen ist, ob diese Person eine öffentliche Funktion ausübt, oder ob ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Diese Interessenabwägung ist der zentrale Punkt bei der Prüfung, ob ein bestimmtes Bildnis oder ein bestimmter Medieninhalt verwendet werden darf, oder eben nicht. Die Rahmenbedingungen sind also flexibel und anpassungsoffen. Was (wie wir noch zeigen werden) zu Einbußen in Hinblick auf Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit führen kann.

II. Recht am eigenen Bild

1. Anwendungsbereiche des Rechts am eigenen Bild

a) Was ist ein »Bildnis«?

Ein Recht am eigenen Bild gibt es nur dann, wenn es sich um ein um Personenbild handelt. Oder, wie das Gesetz es formuliert, ein »Bildnis«. Darunter fallen nicht nur Fotos, sondern auch Portraits, Gemälde, Karikaturen, Zeichnungen, Filme, Skulpturen, Abbildungen, Darstellungen in Computerspielen und so weiter. Personenbildnisse sind Abbildungen, auf denen eine Person erkennbar ist. Diese Erkennbarkeit (auch: Identifizierbarkeit) ist das zentrale Kriterium. Dabei spielt es keine Rolle, nach welchen Merkmalen das äußere Erscheinungsbild zu identifizieren ist. Das können natürlich die Gesichtszüge sein, aber auch ein Schattenriss, der Habitus, die Haltung oder weitere Umstände wie z. B. eine Trikotnummer.

Beispiele:

Wenn ein Torwart von hinten fotografiert wird und sich aus Statur, Haltung, Haarschnitt, Trikot etc. ergibt, um welche Person es sich handelt, dann ist die Person erkennbar und das Recht am eigenen Bild ist anwendbar.⁶

Auch wenn die Gesichtszüge einer Person verpixelt oder von einem schwarzen Balken verdeckt werden, kann die Person aufgrund anderer Umstände (Haltung, Kleidung, Accessoires, Hintergrund, zusätzlicher Informationen, etc.) erkennbar sein.

Nach neuerer Rechtsprechung gelten auch Abbildungen eines Doppelgängers grundsätzlich als Bildnis der »echten« Person – sofern für einen großen Teil des angesprochenen Publikums der Eindruck entsteht, es handele sich wirklich um diese.

Gegenbeispiel:

Die »Doppelgängerfotos« der britischen Fotokünstlerin Alison Jackson (<https://www.alisonjackson.com>) gelten nach dieser neuen Rechtsprechung nicht als Abbildungen der vermeintlich portraitierten Prominenten.⁷ Alison Jackson inszeniert Doppelgänger, die bekannten Persönlichkeiten aus Politik oder sonstigen Bereichen des öffentlichen Lebens sehr ähnlich sehen, als Kommentar zu politischen oder gesellschaftlichen Ereignissen. Dabei setzt sie sich mit der Macht der Bilder auseinander und

⁶ BGH, Urteil vom 26.06.1979, VI ZR 108/78 – Fußballtor.

⁷ BGH, Urteil vom 24.2.2022 – I ZR 2/21 – Tina Turner Tribute Show.

weist zugleich darauf hin, dass das Gezeigte nicht der Realität entspricht: »What you see is not real«. Eine Verwechslungsgefahr mit der nachgestellten Person entsteht so gar nicht erst.

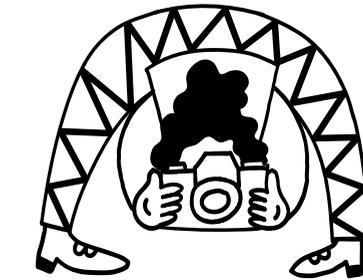
b) Verbreitung und Zurschaustellen

Das Recht am eigenen Bild umfasst nur die Verbreitung und das öffentliche »Zurschaustellen« – z. B. im Internet – aber nicht die Aufnahme eines Bildes. Das Anfertigen einer Aufnahme kann jedoch gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstoßen, besonders dann, wenn die oder der Abgebildete befürchten muss, dass die Bilder vielleicht später einmal veröffentlicht werden. Das Strafgesetzbuch stellt wiederum das Anfertigen von Aufnahmen unter Strafe, wenn diese nach § 201a Abs. 1 StGB in den höchstpersönlichen Bereich des Abgebildeten eingreifen, oder nach § 184k StGB den Intimbereich der abgebildeten Person verletzen – wie das sogenannte Upskirting.

c) Postmortaler Schutz

Wie sieht es mit Fotografien von bereits verstorbenen Personen aus – dürfen Fotos nach dem Tod des Abgebildeten veröffentlicht werden? Nach § 22 Satz 3 KUG besteht das Recht am eigenen Bild auch nach dem Tod einer oder eines Abgebildeten für eine Dauer von zehn Jahren fort. In diesem Zeitraum ist eine Veröffentlichung von Fotos nur dann zulässig, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod eingewilligt hat, ihre Angehörigen (d. h. nach § 22 Satz 4 KUG: Ehe-/Lebenspartner oder Kinder) einwilligen, oder eine der Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 KUG vorliegt.

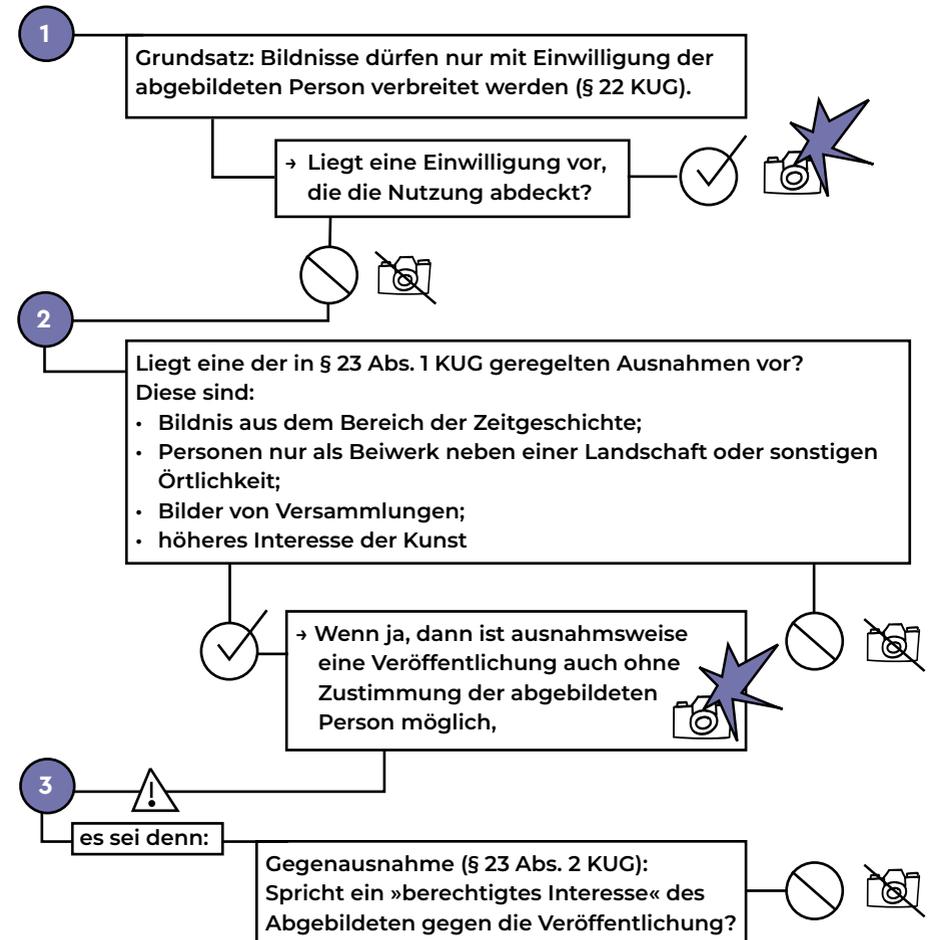
Wenn mehr als zehn Jahre seit dem Tod der abgebildeten Person vergangen sind, erlischt das Recht am eigenen Bild. Für Veröffentlichungen und »Zurschaustellungen« ist dann keine rechtliche Erlaubnis mehr erforderlich. Hier gilt – abgeleitet aus dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 GG – lediglich noch die Beschränkung, dass das Lebensbild der Verstorbenen nicht verfälscht oder verzerrt dargestellt werden darf. Das wäre aufgrund des sog. postmortalen Persönlichkeitsschutzes unzulässig. Für die Dauer dieses postmortalen Schutzes gibt es keine verbindliche Vorgabe. Er besteht, bis die kollektive Erinnerung an die Verstorbenen verblasst ist.⁸



II. Recht am eigenen Bild

2. Wann darf man ein Bildnis in einem Wikipedia-Beitrag nutzen?

Um zu prüfen ob ein Bildnis in einem Wikipedia-Beitrag verwendet werden darf, hilft folgendes Prüfschema, abgeleitet aus dem KUG (§§ 22–23):



⁸ BVerfG, 24.02.1971 - 1 BvR 435/68 – »Mephisto«

a) Einwilligung

Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit der Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden – also nach vorheriger Zustimmung der Abgebildeten. Wenn keine Einwilligung vorliegt, dann darf das Bildnis nicht veröffentlicht bzw. verbreitet werden, es sei denn, eine der Ausnahmen des § 23 Abs. 1 KUG liegt vor.

Eine Altersgrenze, ab wann eine Person in die Veröffentlichung und Verbreitung einwilligen kann, ist nicht gesetzlich definiert. Bei Minderjährigen ist grundsätzlich eine Einwilligung von allen Erziehungsberechtigten erforderlich. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren müssen in der Regel zusätzlich zu den Erziehungsberechtigten zustimmen.⁹ Die Einwilligung kann formlos erteilt werden, sie muss also nicht schriftlich vorliegen. Wenn die abgebildete Person eine Vergütung erhält, kann das ebenfalls als erteilte Einwilligung gelten (nach § 22 Satz 2 KUG).

Bei Veranstaltungen ist die Einwilligung in Fotos oder andere Aufnahmen oft schon in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten (zugunsten der Veranstalter:innen). Ob das auch die Verwendung einschließt, kommt auf die Umstände des jeweiligen Falls an. Bei öffentlichen Großveranstaltungen wie Sportevents (mehr als 5.000/100.000 Personen) kann es sich z. B. um Ereignisse der Zeitgeschichte handeln, so dass eine Berichterstattung zulässig ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG).

Relevant für die Praxis sind auch die sogenannten konkludenten, d. h. stillschweigend erklärten Einwilligungen. Sie liegen vor, wenn eine Person eine Aufnahme – in Kenntnis ihres Zwecks – billigt und sich dafür z. B. »in Pose wirft«. Dagegen bedeutet das bloße Dulden einer Aufnahme – ohne konkrete Kenntnis des damit verfolgten Zwecks – noch keine Einwilligung in die Veröffentlichung der Fotos.

Beispiel: Wenn eine Hostess auf einer Prominentenparty mit Medienpräsenz im Auftrag einer Promotion-Agentur Zigaretten zu Werbezwecken anbietet, dann stimmt sie mit der Teilnahme an der Veranstaltung der Veröffentlichung von Fotos konkludent zu – weil bei so einer Art von Veranstaltung und Tätigkeit mit der Veröffentlichung von Fotoaufnahmen zu rechnen ist.¹⁰

⁹ Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 22 KUG, Rn. 26.

¹⁰ BGH, Urteil vom 11.11.2014 – VI ZR 9/14 – Hostess auf Eventportal.

Das Problem bei stillschweigenden, formlosen und mündlichen Einwilligungen ist, dass sie sich schwer beweisen lassen und schnell ein Streit darüber entbrennt, in welchem Rahmen oder in welchen Grenzen sie erteilt wurde, bzw.: ob überhaupt. Falls möglich, ist es daher extrem ratsam, Einwilligungen schriftlich festzuhalten.

Eine Einwilligung legitimiert nicht automatisch die Bildnisveröffentlichung – das gilt nur dann, wenn diese konkrete Nutzung vorab ausgehandelt wurde. Eine Einwilligung muss auch nicht für jede Art der Veröffentlichung gelten, sondern kann auf bestimmte Zwecke räumlich oder zeitlich beschränkt sein.

Beispiel: Wenn Teilnehmer:innen einer Demonstration eingewilligt haben, dass Fotos von ihnen für die Berichterstattung über die Demonstration genutzt werden dürfen, dann willigen sie damit nicht gleichzeitig ein, dass die Fotos auch für eine Berichterstattung z. B. über polizeiliche Ermittlungen gegen die Demonstrierenden Verwendung finden dürfen.¹¹

Bei Verwendung von Medieninhalten aus Datenbanken kann es sehr hilfreich sein, wenn die Metadaten Informationen hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten enthalten – besonders, ob die abgebildeten Personen eine Einwilligung zur Nutzung erteilt haben.

b) Veröffentlichung ohne Einwilligung der abgebildeten Person

Wie oben bereits beschrieben, gibt es bestimmte Ausnahmefälle, in denen die Veröffentlichung von Personenbildnissen auch ohne Einwilligung zulässig ist (§ 23 Abs. 1 KUG) – im Sinne einer freien Kommunikation und der Freiheit der Kunst. Im Einzelnen:

aa) Bildnisse der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG)

»Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte« sind Bildnisse, an denen ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Oder, wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte formuliert hat: Bildnisse, die einen Beitrag zu einer »Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft« leisten.¹² Dieses Informationsinteresse der

¹¹ OLG Dresden, Urteil vom 30.04.2019, 4 U 1552/18.

¹² EGMR, Urteil vom 24. 6. 2004 - 59320/00, Rn. 65 – von Hannover/Deutschland.

Allgemeinheit umfasst nicht nur Vorgänge von historisch- politischer Bedeutung oder besonders spektakuläre, ungewöhnliche Ereignisse – sondern alle Aspekte, die eine gesellschaftliche Relevanz haben. Dazu gehören wirtschaftliche und kulturelle Fragen, Naturkatastrophen, Unfälle, Kriegshandlungen, Straftaten etc.

Personen des öffentlichen Lebens können vor diesem Hintergrund Politiker:innen, aber auch Schauspieler:innen, Musiker:innen, Sportler:innen etc. sein, also Menschen, an denen ein legitimes Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht.¹³ Dieses zeitgeschichtliche Interesse bezieht sich aber nicht auf die Person als solche, sondern ergibt sich aus dem Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis.¹⁴ Ob die Abbildung der betreffenden Person freiwillig, zufällig oder absichtlich zustande gekommen ist, fällt dabei nicht ins Gewicht. Ebenso wenig der Umstand, ob die oder der Betroffene mit dem fraglichen Ereignis in positiver oder negativer Weise verbunden ist.¹⁵

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit muss aber stets mit dem Interesse der Abgebildeten am Schutz ihrer Privatheit und ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgewogen werden. Wichtige Kriterien sind dabei:

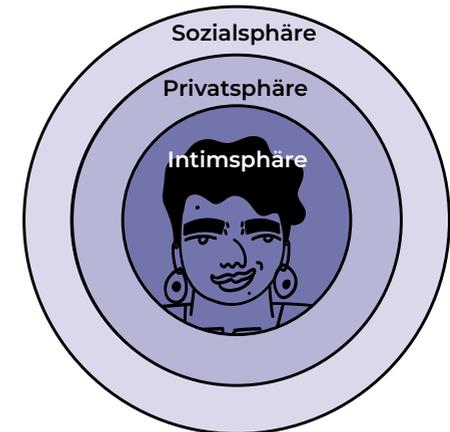
- **Der Gegenstand und der Informationswert für die Öffentlichkeit:** Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto eher muss das Persönlichkeitsrecht zurückstehen.
- **Der Bekanntheitsgrad und die Funktion der betroffenen Person:** Handelt es sich um eine Person des öffentlichen Lebens (z. B. Politiker:in oder Schauspieler:in) oder hat die Person durch ihr Verhalten selbst das (legitime) Interesse der Öffentlichkeit auf sich gezogen (z. B. im Falle schwerer Straftaten)?

¹³ Hilfreiche Anhaltspunkte können sich aus dem im Wikipedia Autorenportal beschriebenen Relevanzkriterien ergeben: <https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Relevanzkriterien#Personen>.

¹⁴ Beispiele hierfür wären: Sportveranstaltungen mit gesellschaftlichem Ereigniswert, Hochzeiten, Diskussion um bestimmte gesellschaftliche Diskurse wie Flüchtlingspolitik, sittenwidrige Niedriglöhne etc.; weitere Nachweise: Specht-Riemenschneider in: Dreier/Schulze 7. Aufl. 2022, KUG § 23 Rn. 11-12a.

¹⁵ Herrmann in: BeckOK InfoMedienR, 40. Ed. 1.5.2023, KunstUrhG § 23 Rn. 6-71.

II. Recht am eigenen Bild



- **Die Intensität des Eingriffs:** Zur Beurteilung hat die Rechtsprechung hier die sogenannte *Sphärentheorie* entwickelt. Unterschieden wird zwischen der Intimsphäre, der Privatsphäre und der Sozialsphäre:
 - Die **Intimsphäre** umfasst z. B. die Sexualität (wie sexuelle Orientierung oder Nacktfotos), Krankheiten und Tod. Hier überwiegt immer das Persönlichkeitsinteresse der Abgebildeten – Bildveröffentlichungen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen sind unzulässig.
 - Die **Privatsphäre** umfasst die Rückzugsbereiche, in denen Personen – auch Prominente! – frei von öffentlicher Beobachtung sind. Dazu zählen in der Regel familiäre Angelegenheiten, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, aber z. B. auch die Abbildung eines Fernseh-Comedians ohne die Maske, die er sonst bei öffentlichen Auftritten trägt.¹⁶ Bezüglich der Privatsphäre wird jedoch – anders als bei Bildveröffentlichungen, die die Intimsphäre betreffen – gegen Kommunikationsinteressen abgewogen.
 - Die **Sozialsphäre** bezeichnet das normale soziale Umfeld, z.B. im beruflichen Kontext oder in der Öffentlichkeit. Hier ist die Veröffentlichung von Bildnissen grundsätzlich erlaubt, es sei denn, von ihnen geht eine Prangerwirkung aus. Informationen über Politiker:innen in Bezug auf die Ausübung ihres Amtes und entsprechende Bilder dazu sind grundsätzlich zulässig.
- **Das mediale Vorverhalten:** Hier ist es wichtig, inwieweit eine Person selbst bestimmte Informationen aus ihrer Privat- oder Intimsphäre öffentlich gemacht hat. Wer also über seine sexuelle Orientierung berichtet oder über Beziehungen zu anderen Personen, der oder die muss es auch hinnehmen, wenn diese Informationen weiterverbreitet und verbildlicht werden.

¹⁶ LG Berlin, Urteil vom 24.02.2005 – 27 O 26/05

(1) Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte? Zum Verhältnis von Text- und Bildbeiträgen

Abbildungen im Kontext von Wikipedia-Artikeln stammen in der Regel aus der freien Datenbank Wikimedia Commons. Dort werden Bilder und andere Medieninhalte ohne begleitende textliche Erläuterungen für die Öffentlichkeit zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt. Was die Frage aufwirft: Unter welchen Voraussetzungen geschieht das? Auch hier kommt es maßgeblich darauf an, ob die Medieninhalte einen hinreichenden Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse leisten.

Konkret: Ohne Einwilligung der Abgebildeten sollten nur solche Medieninhalte über Wikimedia Commons zur Verfügung gestellt werden, die schon für sich genommen einen Informationsgehalt von gesellschaftlichem Interesse besitzen – ohne weitere Erläuterungen. Auch bei Metadaten – wie Bildbeschreibungen oder Bildtitel – gilt es, die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten abzuwägen.

Unproblematisch sind Aufnahmen von Personen bei einem zeitgeschichtlich relevanten Ereignis, beispielsweise in der Schlange vor einem Wahllokal bei der Landtagswahl. Problematisch wiederum wäre das Foto einer unbekannt Person in einer belanglosen Alltagsszene. Jedenfalls, solange diese Person nicht nur »Beiwerk« ist (siehe Punkt bb).

Wann ist es zulässig, einen Textbeitrag mit Inhalten aus Wikimedia Commons zu bebildern?

Im Falle von bestimmten Presseberichterstattungen – besonders, wenn es um private Sachverhalte geht – kann eine Wortberichterstattung zulässig sein, eine begleitende Bildberichterstattung aber nicht. So hat der Bundesgerichtshof 2020 entschieden, dass über das Scheidungsverfahren einer bekannten deutschen Schauspielerin nüchtern, knapp und sachlich berichtet werden durfte. Das ebenfalls abgedruckte Foto des frisch geschiedenen Paares, das gerade das Gerichtsgebäude verlässt, sei hingegen unzulässig – die zusätzlichen Informationen, die über das Bild vermittelt würden, stellten einen zu schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre der Schauspielerin dar.¹⁷ Dass eine zurückhaltende Wortberichterstattung zulässig, eine Bebilderung aber unzulässig sein kann, gilt natürlich auch für Textbeiträge im Wikipedia-Kontext.

Selbstverständlich ist es unzulässig, Medieninhalte so zu nutzen, dass die Kombination von Text und Bild irreführend wird und bei den Leser:innen falsche Vorstellungen hervorruft. Darüber hinaus kann es neben den rechtlichen auch publizistische Kriterien geben, die für oder gegen die Nutzung bestimmter Medieninhalte zu Illustrationszwecken sprechen, beispielsweise wenn durch die Einfügung von Bildern gewisse Aspekte eines Textbeitrages besonders betont oder hervorgehoben werden.

Beispiel: Ein Rechtsanwalt mit eigener Fernsehsendung posiert im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Preisverleihung auf dem roten Teppich tête-à-tête mit einer Frau und wird dabei von einer/m Fotograf:in der Wikipedia-Community abgelichtet. Der Anwalt wünscht die Löschung des Bildes aus Wikimedia Commons, weil es eine amouröse Beziehung suggerieren könnte, die nicht bestand.

Die Frage der Zulässigkeit dieser Bildveröffentlichung hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls und besonders von der konkreten Ausgestaltung des Fotos ab. Es ließe sich z. B. anführen, dass bei einer solchen Veranstaltung eine gewisse mediale Resonanz zu erwar-

¹⁷
BGH, Urteil vom
7.7.2020 – VI ZR
250/19

ten und sogar Sinn und Zweck dieser Veranstaltung ist – so dass die Situation nicht der Privatsphäre, sondern der Sozialsphäre zuzurechnen wäre und alle Teilnehmenden sich dieser Tatsache bewusst sein müssten. Das gilt besonders für Personen, die im Umgang mit Medien erfahren sind und sich regelmäßig auf dem roten Teppich präsentieren. Insofern ließe sich in diesem Fall eine konkludente Einwilligung (§ 22 Satz 1 KUG) in die Aufnahme von Fotos und ihre Verbreitung im Rahmen der medialen Berichterstattung annehmen. Zumindest aber dürfte es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handeln (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG), so dass die Veröffentlichung im Rahmen eines informierenden Textbeitrags – abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls – zulässig wäre.

Anders läge der Fall wiederum, wenn das Bild aus dem Kontext gerissen und dazu eingesetzt würde, in Verbindung mit einem Textbeitrag fälschlicherweise eine amouröse Beziehung zwischen den Abgebildeten zu suggerieren. Wenn z. B. durch den Begleittext die Aussage eines Bildes in irreführender Weise verzerrt wird, wäre nicht mehr von einer Einwilligung bzw. von einem Bildnis der Zeitgeschichte auszugehen, sondern es läge eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vor. Das Beispiel macht deutlich, wie sehr es auf die jeweiligen Umstände ankommt, wenn die Bereitstellung von Medieninhalten bei Wikimedia Commons und das Einbinden von Medieninhalten in Textbeiträge bewertet werden sollen. Im vorliegenden Fall müsste geprüft werden, ob nur das Einbinden des Bildes in den Textbeitrag unzulässig ist, oder ob das Bild darüber hinaus auch aus Wikimedia Commons entfernt werden müsste.

(2) Begleitpersonen und Kinder von Personen der Zeitgeschichte

Auch für Begleitpersonen von Prominenten gilt: Eine Veröffentlichung von Abbildungen ist ohne Einwilligung nur zulässig, wenn das Bild einen Beitrag zu einer Diskussion von zeitgeschichtlicher Bedeutung leistet. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Begleitperson bei einem gemeinsamen öffentlichen Auftritt mit der prominenten Person, anlässlich eines gesellschaftlich relevanten Ereignisses, den Schutz der Anonymität verlässt. Dagegen rechtfertigen weder Spekulationen über Heiratspläne, noch der Beginn einer Liebesbeziehung die Veröffentlichung der Bilder von Begleitpersonen.

Strengere Regeln gelten für die Veröffentlichung und Verbreitung von Fotos, auf denen die Kinder prominenter Eltern zu sehen sind. Der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) stärkt hier auch den Schutz des Persönlichkeitsrechts – weswegen die Veröffentlichung von Kinderfotos grundsätzlich nicht erlaubt ist. Minderjährige könnten durch das Interesse der Medien in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stark beeinflusst oder beeinträchtigt werden, weswegen sie als besonders schutzbedürftig gelten und den größtmöglichen Bereich zur freien Entfaltung bekommen sollen. Für eine Veröffentlichung wäre unter Umständen nicht nur die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter:innen des Kindes erforderlich, sondern auch die Einwilligung der oder des Minderjährigen selbst.¹⁸ Wenn Eltern, die Personen des öffentlichen Lebens sind, ihre Kinder allerdings bewusst zu öffentlichen Veranstaltungen mitnehmen und sich darüber im Klaren sind, dass dort fotografiert wird, kann das als Einwilligung gelten. Der Ausnahmefall »Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte« (§ 23 Abs. 1 KUG) kommt in Bezug auf Kinder dagegen nur selten in Betracht. Auch hier muss in jedem Einzelfall genauestens überprüft werden, ob wirklich ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht.

bb) Bilder von Personen als Beiwerk neben Landschaft/sonstiger Örtlichkeit, § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG

Wenn Bilder Personen zeigen, die lediglich ein sog. Beiwerk zum eigentlichen Motiv sind – z. B. einer Landschaft, einem Gebäude oder Denkmal – dürfen sie ohne Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Regelung greift aber nur, wenn die Landschaft, bzw. Örtlichkeit wirklich klar im Fokus steht. Und nicht, wenn etwa eine Person im Hintergrund der Aufnahme einer oder eines Prominenten zu sehen ist. Die Regelung gilt auch nicht für Aufnahmen von Sportler:innen oder Fans in einem Stadion. Stadien und ähnliche Veranstaltungsorte dürfen zwar grundsätzlich unter den Begriff »Örtlichkeit« (im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG) fallen. Aber bei einer laufenden Veranstaltung stehen klar die Sportler:innen oder Fans im Vordergrund – nicht die Örtlichkeit selbst.¹⁹

18
BGH, Urteil vom
28. 9. 2004 - VI ZR
305/03 (KG) – Charlotte
Casiraghi II.

19
Schönewald, Hanno:
Die rechtliche
Zulässigkeit von
Fanfoto-Diensten bei
Sport- und Musikver-
anstaltungen, ZUM
2012, 862-870, 863.

20
BGH, Urteil vom
21.4.2015 - VI ZR
245/14 – Strandliege
am Ballermann.

Beispiel: Unzulässig ist die Abbildung einer Urlauberin am Strand von Mallorca, die im Hintergrund des Fotos von einem prominenten Bundesligafußballer zu sehen war.²⁰

cc) Bilder einer Versammlung, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG

Eine weitere Ausnahme vom Recht am eigenen Bild gilt für Bilder einer Versammlung (oder, wie es im Wortlaut des Gesetzes heißt, »von Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen«). Der Gedanke dahinter ist, dass jemand, der an einer öffentlichen oder für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren Veranstaltung teilnimmt, auch damit rechnen muss, dass dabei fotografiert oder gefilmt wird. Beispiele sind Demonstrationen, Karnevalsumzüge, Public-Viewing-Events oder auch Konzerte, selbst für einen begrenzten Publikumskreis. Hier braucht es grundsätzlich keine Zustimmung der abgebildeten Personen. Eine Einschränkung gibt es allerdings: Diese Regelung gilt nur, wenn eine Gruppe von Teilnehmenden abgebildet wird. Nicht gestattet ist es, einzelne Personen in Großaufnahme aufzunehmen (das sog. »Herausschießen« von Personen mit dem Teleobjektiv). Eine Ausnahme wiederum: Abbildungen von Einzelnen können ohne Einwilligung möglich sein, wenn sie einen repräsentativen Eindruck des Geschehens vermitteln – was bei Personen gegeben ist, die sich räumlich oder durch ihr Verhalten besonders exponieren.²¹

²¹ Fricke, in: Wandtke/Bullinger, Praxis-kommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 23 KUG Rn. 31.

²² KG Beschluss vom 11.6.2015 – 10 U 119/14.

II. Recht am eigenen Bild

dd) Höheres Interesse der Kunst, § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG
Nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG dürfen Bildnisse ohne Einwilligung der abgebildeten Person auch dann veröffentlicht und verbreitet werden, wenn sie einem höheren Interesse der Kunst dienen. Eine Regelung, die in der Praxis bisher relativ selten Gegenstand von Gerichtsverfahren war.

Beispiel: Ein Berliner Fotograf fotografiert Straßenszenen (Straßenfotografie); die Passantinnen oder Passanten bemerken jedoch nicht, dass sie gerade fotografiert werden. Ein Foto zeigt eine Frau, die einen etwas abgehetzten Eindruck macht, mit großen Einkaufstüten in der Hand und einem recht auffälligen Mantel im Schlangenhautmuster; im Hintergrund befindet sich ein Pfandhaus. Dieses Foto wurde in einer Open-Air-Ausstellung vor dem Berliner Ausstellungshaus »C/O Berlin« als großformatiger Blickfang gezeigt. Die abgebildete Frau empfand das Foto als unvorteilhaft, besonders, weil der Eindruck erweckt werde, als käme sie gerade aus dem Pfandhaus. Obwohl das Foto vermeintlich durch die Kunstfreiheit geschützt wäre, haben die Gerichte auf die Klage der abgebildeten Frau hin die Verbreitung des Fotos untersagt. Die Art und Weise der Präsentation – die überlebensgroße Darstellung in der Öffentlichkeit – stellte in ihren Augen einen besonders intensiven Eingriff in das Recht am eigenen Bild dar.²²

Wenn solche oder ähnliche Kunstwerke über Wikimedia Commons zur Verfügung gestellt werden, gilt es ebenfalls genau zu prüfen, ob berechnete Interessen der abgebildeten Personen dagegen sprechen könnten, dass sie überhaupt Gegenstand des Bildnisses sind, oder auf welche Art und Weise sie dargestellt werden – schon deshalb, weil Wikimedia Commons und natürlich die Online-Enzyklopädie Wikipedia über eine so große Reichweite verfügen und das Bild sehr viele Menschen erreichen würde. Letztlich kommt es auch hier auf die Interessenabwägung im Einzelfall an.

Anders liegt der Fall bei Bildnissen, die »auf Bestellung« angefertigt werden. Wenn eine Person veranlasst, dass von ihr ein Portrait gemalt, ein Foto aufgenommen oder dass sie gefilmt wird, entsteht ein Vertrauensverhältnis zwischen ihr und der Künstlerin, bzw. dem Künstler. Mit der Folge, dass das Bild nicht ohne Zustimmung der oder des Abgebildeten veröffentlicht werden darf. Eine Fotografin oder ein Fotograf kann sich nicht auf ein künstlerisches Interesse berufen, um ein bestelltes Portraitfoto ohne Einwilligung der betroffenen Person zu veröffentlichen. Schließlich wurde es zu diesem Zweck nicht in Auftrag gegeben. Dadurch unterscheidet sich das Szenario von einer Konstellation, bei der die abgebildete Person durch ihr Verhalten (z. B. sich »in Pose werfen«) schlüssig ihr Einverständnis zur Veröffentlichung erklärt.

3. Berechtigte Interessen der Abgebildeten

Selbst wenn ein Bild nach den Regelungen des § 23 Abs. 1 KUG ohne Einwilligung der Abgebildeten veröffentlicht und verbreitet werden darf, muss in einem letzten Schritt geprüft werden, ob der Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse der Abgebildeten oder, wenn diese verstorben sind, der Angehörigen entgegensteht.

Dies kann z. B. dann der Fall sein,

- wenn es sich um Aufnahmen handelt, die heimlich angefertigt oder Ergebnis einer Dauerbelästigung und Verfolgung durch Paparazzi sind;
- wenn die Aufnahmen herabsetzend, anprangernd oder in anderer Weise zur Verächtlichmachung geeignet sind;
- wenn Abbildungen einen unzutreffenden Eindruck suggerieren;
- wenn sie also wahrheitsverletzend oder täuschend sind, oder
- wenn Fotos zu kommerziellen Zwecken, z. B. zur Werbung als »Testimonial« genutzt werden.

Beispiel: Auf einer internationalen Buchmesse wurden Fotos von einer bekannten Autorin zahlreicher belletristischer Werke angefertigt. Anschließend wird eins der Bilder bei Wikimedia Commons hochgeladen und im Wikipedia-Artikel zu der betreffenden Autorin verlinkt. Sie selbst findet ihre Erscheinung darauf aber unvorteilhaft und fordert die Löschung dieser Aufnahme.

Auch hier kommt es einmal mehr auf die konkreten Umstände an. Selbstverständlich hat eine einzelne Person kein Recht, darüber zu bestimmen, wie sie in der Öffentlichkeit dargestellt wird – das wäre eine zu weitgehende Einschränkung der freien Kommunikation. Andererseits schützt das Recht am eigenen Bild die berechtigten Interessen der Abgebildeten. Zwischen diesen beiden Polen oszilliert die Abwägung: Ein unvorteilhaftes Foto ist sicherlich nicht immer eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild. Wenn die Person hingegen entstellend abgebildet oder in ihrer Ehre verletzt und herabgewürdigt wird, liegt der Fall anders. Bilder der ehemaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel bei den Bayreuther Wagner-Festspielen mit sichtbaren

Schweißflecken unter den Achseln sind eine abwertende Darstellung ohne wirklichen Aussagegehalt. Wenn dagegen ein Politiker oder eine Politikerin völlig verschwitzt und derangiert gezeigt wird, nachdem er oder sie sich einer peinlichen Befragung durch einen Untersuchungsausschuss des Bundestags unterziehen musste, lässt sich daraus sehr wohl ein Aussagegehalt ableiten.

Ein anderes Beispiel: Anlässlich von Sportgroßveranstaltungen wie den Special-Olympics- oder Paralympics-Weltspielen kann man sich die Frage stellen, ob zusätzliche Sorgfaltspflichten gelten, wenn Sportler:innen oder andere Menschen mit Behinderung oder Einschränkung abgebildet werden. Das ist unseres Erachtens nicht der Fall, weil auch Behinderungen Normalität sind und es umgekehrt eine Diskriminierung bedeuten würde, die Abbildung von Behinderungen per se als stigmatisierend einzuordnen. Wenn Sportler:innen oder Zuschauer:innen sich bewusst für die Teilnahme an einem solchen medial begleiteten Event entscheiden, stehen der Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie abgebildet sind, also erst einmal keine berechtigten Interessen entgegen. Natürlich gilt dabei, wie in allen anderen Kontexten auch, dass die Fotos nicht herabwürdigend sein dürfen.

Beispiel: Die Zeitschrift »Wirtschaftswoche« hat zur Bebilderung eines ausführlichen Beitrags über den missglückten Börsengang der Telekom eine Fotomontage veröffentlicht, die Ron Sommer (den damaligen Vorstandsvorsitzenden des Unternehmens) sitzend auf einem bröckelnden großen »T« zeigt, dem Firmenemblem. Auch die Darstellung von Sommer selbst war bearbeitet; u. a. war seine Halspartie kürzer und massiger ausgestaltet worden, was ihm einen unsympathischeren Eindruck verlieh. Die Bildmanipulation war für die Betrachter:innen allerdings nicht erkennbar. Aus genau diesem Grund werteten die Gerichte die Darstellung als Verletzung des Rechts am eigenen Bild. Auch wenn Ron Sommer zu diesem Zeitpunkt als Vorstandsvorsitzender der Telekom zweifellos eine Person des öffentlichen Lebens war (und die Veröffentlichung von Abbildungen damit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG als Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte grundsätzlich zulässig), verletzt diese mit bloßem Auge nicht zu erkennende Manipulation seine berechtigten Interessen. Nach § 23 Abs. 2 KUG ist die Veröffentlichung damit unzulässig.

Beispiel: Deepfakes sind »realistisch wirkende Medieninhalte (Foto, Audio und Video), die durch Techniken der künstlichen Intelligenz abgeändert und verfälscht worden sind.«²³ Wenn Personen verfälschend dargestellt werden (z. B., indem ihr Gesicht durch das einer anderen Person ersetzt wird, sog. face swapping), oder wenn man ihnen Aussagen oder Handlungen unterschiebt, die sie nie getätigt haben (etwa durch die Manipulation von Audio- oder Videoaufnahmen), dann liegt ebenfalls eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild vor – sofern die Manipulation nicht hinreichend kenntlich gemacht ist. Die Europäische Kommission hat in einem Gesetzesentwurf zur Künstlichen Intelligenz (KI) vorgeschlagen, Deepfakes in allen Fällen zu untersagen, in denen nicht offengelegt wird, dass es sich um einen manipulierten oder künstlich erzeugten Inhalt handelt.²⁴ Was die Frage aufwirft, ob im Kontext einer Erläuterung des Phänomens Deepfakes Beispiele gezeigt oder verlinkt werden sollten. Der Wikipedia-Beitrag zu Deepfakes hat dies elegant gelöst: Dort sind keine Deepfakes eingebettet, stattdessen wird nur auf Presseberichte über Deepfakes verlinkt.

²³
<https://de.wikipedia.org/wiki/Deepfake>

²⁴
Art. 52 Abs. 3 des Vorschlags für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz vom 21.04.2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206>.

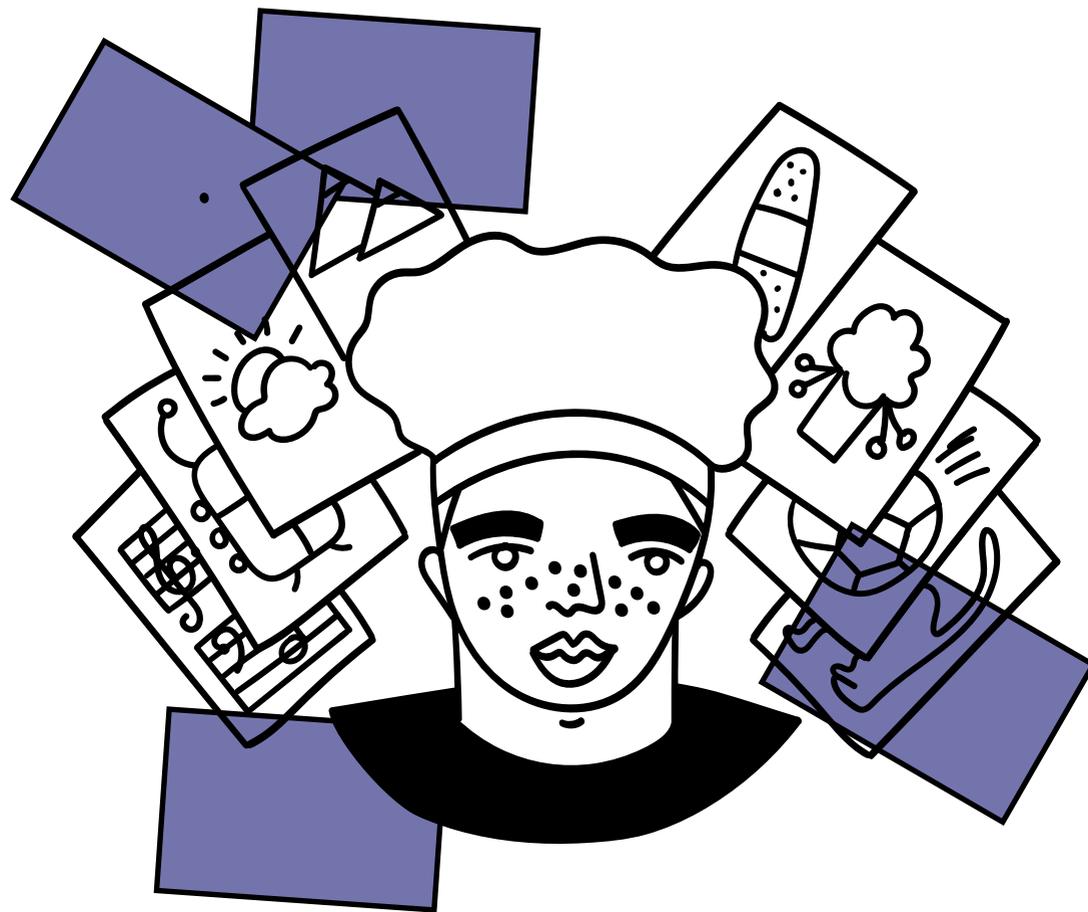
4. Recht am Bild der eigenen Sache?

Bislang ging es um das Recht am eigenen Bild bei der Abbildung von Personen. Die Frage ist, ob es ein vergleichbares Recht auch in Bezug auf Bilder von eigenen Sachen gibt.

Beispiel: Ein Grundstückseigentümer findet eine Abbildung seines Hauses in einem Wikipedia-Artikel und verlangt ihre Entfernung. Der Grundstückseigentümer sieht seine persönliche Sicherheit durch die Veröffentlichung im Internet gefährdet.

Im deutschen Recht existiert zwar kein explizites »Recht am Bild der eigenen Sachen«. Greifen könnte hier aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht, in nicht-journalistischen Kontexten auch das Datenschutzrecht. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts könnte vorliegen, wenn eine Verbindung zwischen der Sache und der Eigentümerin oder dem Eigentümer hergestellt werden kann, oder wenn zusätzliche Informationen auf einem Bild die Eigentümerin oder den Eigentümer identifizierbar machen – z. B. durch einen lesbaren Namen am Klingelschild, oder ein abgebildetes Kfz-Kennzeichen. Solche Bildelemente sollten ausgeblendet oder verpixelt werden.

Wenn ein Grundstück für die Aufnahme einer Fotografie ohne Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers betreten wurde, läge außerdem eine Verletzung des Eigentumsrechts vor. Laut Rechtsprechung kann die Eigentümerin oder der Eigentümer auch darüber bestimmen, ob Aufnahmen seines oder ihres Grundstücks für kommerzielle Zwecke verwendet werden dürfen.



Abschließend noch ein kurzer Überblick, welche Folgen eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild haben kann. Sie ergeben sich aus den §§ 33, 37, 38, 41–44, 48 und 50 KUG.

Zivilrechtliche Ansprüche ergeben sich aus den §§ 823 Abs. 1, §§ 812 und 1004 BGB. Ansprüche auf Unterlassung der weiteren Nutzung eines Bildnisses und auf seine Beseitigung – in unserem Kontext z. B. die Löschung aus Wikimedia Commons und aus Wikipedia-Beiträgen – regeln die §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB. Dabei muss gar kein Verschulden vorliegen, sondern nur die objektiv rechtswidrige Verletzung und eine Wiederholungs-, bzw. Erstbegehungsgefahr.

Wenn nachzuweisen ist, dass die Verletzung des Rechts am eigenen Bild vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde (entgegen der üblichen Sorgfaltspflicht), können auch Schadenersatzansprüche bestehen. Der Schadenersatz kann die Herausgabe eines Gewinns sein, der durch die Verletzung erzielt wurde, die Geltendmachung des konkreten Schadens einschließlich entgangenem Gewinn, oder die Beanspruchung einer angemessenen Lizenzgebühr. In der Praxis ist letztere Variante die üblichste. Beispielsweise, wenn die Bilder einer prominenten Person unerlaubt zu Werbezwecken genutzt wurden (nach §§ 97 ff. UrhG).²⁵

25
Abhängig vom Werbewert können die entsprechenden Schadenersatzsummen nicht unerheblich sein und mitunter sechs- bis siebenstellig ausfallen

Wenn es um schwerwiegende Persönlichkeitsverletzungen geht, kommt auch ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung zum Ausgleich für »seelisches Leid« in Betracht (geregelt durch § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 22 und 23 Abs. 2 KUG i. V. m. Art. 1 und 2 Abs. 1 GG). Das ist denkbar im Falle von Eingriffen in den Intimbereich (z. B. die unerlaubte Veröffentlichung von Nacktfotos) oder auch durch einen grob herabschneidenden Begleittext.²⁶ In die gleiche Kategorie würden Bilder von Angehörigen eines Unfallopfers fallen, das sich in akuter Lebensgefahr befindet – wenn die Angehörigen in einem Moment gezeigt werden, in dem sie sich schwerste Sorgen machen.²⁷

Nicht zuletzt können Verstöße gegen das Recht am eigenen Bild nach § 33 KUG auch strafrechtlich verfolgt werden. Bei sehr gravierenden Verstößen, die z. B. den höchst persönlichen Lebensbereich verletzen, die Hilflosigkeit einer Person vorführen oder in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellen, kommt eine Strafbarkeit nach § 201a StGB in Betracht.

26
Vgl. etwa BGH GRUR 1958, 408 – Herrenreiter; BGH GRUR 1962, 211/214; BGH GRUR 1962, 324 – Doppelmörder; BGH GRUR 1985, 389/400

27
OLG Hamburg (7. Zivilsenat), Urteil vom 31.01.2017 - 7 U 94/15 (Geldentschädigung: 60.000 €), Weitere aktuelle Beispiele mit Entschädigungssummen, siehe: Slizek, Handbuch Schmerzensgeld 2023, Rn. 167-196.0

Kontakt

**Wenden Sie sich an uns!
Wir sind für Sie erreichbar:**

**Wikimedia Deutschland
Gesellschaft zur Förderung
Freien Wissens e. V.**

**Postfach 61 03 49
10925 Berlin**

**Tempelhofer Ufer 23/24
10963 Berlin**

E-Mail: community@wikimedia.de

Lizenz:

CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Autorinnen:

Anne Lauber-Rönsberg
Kristina Ditte
Sara Horvat
Jana Lutter

Gestaltung:

Matthias Wörle,
mor-design.de für
Wikimedia Deutschland